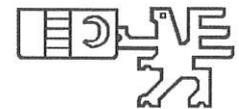


6.7.1 Benutzerreglement

für die Infrastruktur der Oberstufenschule Nänikon-Greifensee

- 6.7.1 Allgemeine Bestimmungen
- 6.7.2 Bestimmungen Turn- und Sporthallen
- 6.7.3 Bestimmungen Kletterwand
- 6.7.4 Bestimmungen Werkstätten



6.7.1 Allgemeine Bestimmungen

1. Belegung

Es wird zwischen Dauerbelegungen und Einzelbelegungen unterschieden. Die Belegungsplanung für den Abendbetrieb (Dauerbelegungen) der Spezialräume, Turn- und Sporthallen erfolgt einmal jährlich und beinhaltet zwei Semester. Sie orientiert sich am Beginn und am Ende des Schuljahres. In der Regel gelten die üblichen Dauerbelegungen während den Schulferien nicht. Ortsansässige erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.

2. Bewilligung

Die Schulverwaltung, resp. die Schulpflege (Ressortvorstand Liegenschaften) entscheidet über die Erteilung einer Bewilligung. Die Benützung wird auf Zusehen hin bewilligt, ohne dass der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin daraus ein weitergehendes Recht ableiten kann. Bewilligungen für die regelmässige Benützung sind ohne gegenteilige Meldung bis auf weiteres gültig.

3. Bewilligungsdauer

Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen erteilt.

An Samstagen und Sonntagen werden grundsätzlich nur Einzelbewilligungen erteilt. Wird bei einer Dauerbelegung (Jahres- oder Halbjahresbelegung) bis einen Monat vor Ablauf der Bewilligung von keiner Seite eine Änderung verlangt, wird diese um die entsprechende Periode verlängert. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Bewilligungen für besondere Anlässe wie Veranstaltungen (Kurse, Schule), Unterhalts- und Bauarbeiten sowie Witterungseinflüsse, vorübergehend zu unterbrechen. Für diesen Fall werden die Benutzergruppen rechtzeitig informiert. Entschädigungsansprüche aus Ausfällen gegenüber der Schulgemeinde bestehen nicht.

Die BenutzerInnen ihrerseits haben die Schulverwaltung über den Ausfall bereits bewilligter Anlässe möglichst frühzeitig zu informieren.

4. Benützung

Die BenutzerInnen haben nur zu den ihnen bewilligten Zeiten Zutritt zu den betreffenden Räumen. Jugendgruppen dürfen die Schulräume nur unter Aufsicht eines erwachsenen Leiters/einer erwachsenen Leiterin benützen.

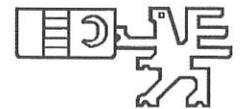
5. Benützungzeiten

Grundsätzlich sind die Schulräume bis 21.45 Uhr offen. Um 22.00 Uhr müssen die Räumlichkeiten verlassen sein.

Zu folgenden Zeiten ist die Schulanlage geschlossen:

- a) während den Schulferien und an ihren Vorabenden
- b) an den gesetzlichen Feiertagen und an ihren Vorabenden
- c) an Samstagen und Sonntagen
- d) jeweils am Donnerstag und Freitag des Uster-Märt.

Für Ausnahmefälle kann bei der Schulverwaltung eine Bewilligung eingeholt werden.



6. Anordnungen

Den Anordnungen der Schulpflege und ihrer Organe ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstössen gegen die Hausordnung, das Benutzerreglement oder gegen spezielle Anordnungen der zuständigen Organe kann die Schulpflege den Fehlbaren die Benützungsbewilligung entziehen.

7. Gebühren

Die Gebührenpflicht und die Gebührentarife können dem Gebührenreglement entnommen werden.

8. Pflichten

Die Benützerinnen und Benützer der Räume und Sportanlage verpflichten sich, der Hausordnung und den Weisungen des Hauswarts Folge zu leisten. Den Gebäuden, Garderoben, Plätzen und dem Mobiliar muss Sorge getragen werden. Allfällige Beschädigungen sind dem Hauswart zu melden.

9. Vereinsmaterial

Geräte und Material dürfen nur mit Bewilligung gelagert werden. Für Unfälle, Diebstahl und Beschädigungen ist der Vermieter nicht haftbar.

10. Versicherung

Die Benützung der Sportanlage sowie allen Räumen der Schulanlage geschieht auf eigenes Risiko. Die Benutzenden haften für entstandene Schäden im Rahmen der üblichen haftpflichtrechtlichen Grundsätze.

Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden, haftet die Oberstufenschule Nänikon-Greifensee nicht.

Die Versicherung von Veranstaltungen und Wettkämpfen ist Sache der Organisatoren.

11. Schlussbestimmungen

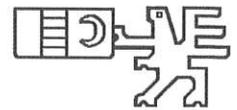
Sanktionen

Einzelpersonen oder Gruppen werden bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und die Anweisungen des Hauswarts ohne Anspruch auf irgendwelche Rückerstattungen ganz oder zeitweise aus der Anlage oder von Anlageteilen gewiesen.

Gegebenenfalls können Einzelpersonen oder Gruppen mit einem Besuchsverbot für die ganze Anlage oder von Anlagenteilen belegt werden. Für eine Wegweisung oder ein Besuchsverbot bis zu einem Tag liegt die Kompetenz beim Hauswart. Länger dauernde Besuchsverbote können durch die Schulpflege, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei, ausgesprochen werden.

Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Schulpflege am 15. März 2022 rückwirkend per 01. Januar 2022 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind sämtliche bisherigen Benutzerreglemente aufgehoben.



6.7.2 Bestimmungen: Turn- und Sporthallen der Oberstufenschule Nänikon-Greifensee

Nutzung Den Anweisungen des Hauswirts ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Die Reglemente über die Benützung von Räumen und Sportanlagen der Oberstufenschule Nänikon-Greifensee sind für die Benutzer verbindlich.

Die Nutzungszeiten sind von Montag bis Freitag jeweils 17.30 – 21.45 Uhr. Um 22.00 Uhr müssen die Räumlichkeiten verlassen sein. Dem Ruhebedürfnis der Nachbarschaft ist ab 22.00 Uhr besonders Rechnung zu tragen. An schulfreien Tagen und an den gesetzlichen Feiertagen und ihren Vorabenden bleiben die Hallen geschlossen.

Die Nutzung während den Ferien ist nur in Ausnahmefällen möglich und erfordert ein Gesuch bei der Schulverwaltung

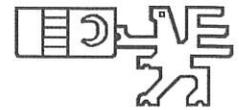
Die Schulverwaltung der Oberstufenschule Nänikon-Greifensee entscheidet über die Erteilung einer Bewilligung (Dauerbelegung). Gesuche um Benützung von Schulräumen sind schriftlich der Schulverwaltung Nänikon-Greifensee einzureichen. Benützungsground und -zeit sind im Gesuch anzugeben.

Das ganze Schulareal ist rauchfrei. Es ist verboten Alkohol, Rauchwaren oder Drogen zu konsumieren oder damit zu handeln, Musikgeräte auf der Schulanlage zu benützen, Feuer zu entfachen oder Feuerwerk abzubrennen, Waffen und gefährliche Gegenstände auf das Schulareal mitzunehmen.

Jugendgruppen dürfen die Schulräume nur unter Aufsicht eines erwachsenen Leiters/ einer erwachsenen Leiterin benützen.

Geräte und Mobiliar sind sorgfältig und ihrem Verwendungszweck entsprechend zu behandeln und nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zurückzustellen. Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen. Hallengeräte und Hallenmatten dürfen nicht im Freien verwendet werden. Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren. Bei dessen Verwendung ist die Verunreinigung des Bodens zu vermeiden.

Über die Freigabe der Spielwiese entscheidet der Hauswart.



6.7.3 Bestimmungen über die Benützung der Kletterwand in der Turnhalle

Allgemeines

Die Bestimmungen dienen in erster Linie dem Betrieb und der Unfallverhütung. Wer die Kletterwand benützt, anerkennt die Bestimmungen und ist verpflichtet, diese einzuhalten.

Bei Zuwiderhandlungen lehnt die Oberstufenschulpflege jede Haftung ab. Gegenüber unberechtigten und/oder fehlbaren BenutzerInnen können Sanktionen ausgesprochen werden.

1. Benutzerberechtigung

Klettern ist nur im Sportunterricht und nur unter Aufsicht einer für den Kletterunterricht ausgebildeten Lehrperson gestattet.
Privatpersonen dürfen die Kletterwand nur mit ausdrücklicher Bewilligung benützen: Die Oberstufenschulpflege entscheidet über ein schriftliches Gesuch. Dieses ist zu richten an:

Oberstufenschulpflege Nänikon-Greifensee
Stationsstrasse 49
8606 Nänikon

Für die Benützung der Kletterwand und den Gebrauch des schuleigenen Klettermaterials wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Nach Erhalt der Bewilligung liegt die ganze Verantwortung für die TeilnehmerInnen eines solchen Kurses bei der entsprechenden Leitung.
Gruppen und Einzelpersonen dürfen die Kletterwand nur in Begleitung einer ausgebildeten Person benutzen!

2. Sicherheit

Die Benutzung der Wand erfolgt auf eigene Verantwortung! Ursachen für Unfälle liegen vor allem in menschlichem Versagen z.B. mangelnde Konzentration, falsche technische Handhabung etc.

Bouldern (seilfreies Klettern):

Beim Klettern dürfen die Hände des Kletterers nur bis auf eine Höhe von 2.40 Metern (rote Markierung) greifen. Am Boden müssen dünne Matten ausgelegt werden.

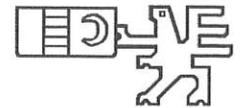
An der schwenkbaren Wand müssen grossflächig dicke Matten nebeneinander gelegt werden. Beim Bouldern muss jederzeit ein kontrollierter Absprung einberechnet werden. Der Raum unterhalb der kletternden Person ist unbedingt freizuhalten.

Gesichertes Klettern:

Beim Klettern mit Seil müssen Kletterer und Sichernder sich immer vor jeder Route gegenseitig kontrollieren:

4-Punkte Check: 1. Gurt – 2. Anseilknoten – 3. Sicherungsknoten – 4. Karabiner!

Top-Rope-Klettern ist nur gestattet, wenn das Seil in der obersten Umlenkung eingehängt ist. Beim Klettern im Vorstieg müssen alle Zwischensicherungen



eingehängt werden. Wer die Umlenkung am Ende der Route nicht erreicht, muss das Seil nach Erreichen des Bodens unverzüglich abziehen. Wird die Route zu Ende geklettert, darf die Umlenkung nur mit dem Spezial-Sicherheitskarabiner erfolgen.

- **Niemals darf mit den Fingern in die Hakenlöcher (Plättli) gegriffen werden!**
- **Schnelles Herunterlassen ist in jedem Fall strengstens untersagt!**
- **Achtung, nicht zu nahe nebeneinander und nicht übereinander klettern.**
- **Soloklettern ist verboten!**

3. Hydraulikwand

Die Hydraulikwand darf nur von der Lehrperson, resp. der LeiterIn bedient werden!

Es ist verboten, sich hinter die Hydraulikwand zu begeben, wie auch daran zu manipulieren (Motor, Hydraulik, etc.).

Mit Seilsicherung (Vorstieg und Top Rope) darf nur bis zur Hälfte der maximalen Neigung ausgefahren werden (gefährliche Pendelbewegungen!).

Am Ende des Kletterunterrichts muss die Hydraulikwand immer ganz eingefahren werden, bis beide Zylinder wieder symmetrisch gestellt sind.

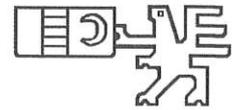
Der Schlüssel der Hydraulikwand muss von der Lehrperson, resp. der LeiterIn nach dem Unterricht abgenommen und dem Hauswart abgegeben werden.

4. Material

Externe Benützer müssen geprüftes Material verwenden: Sie sind für den einwandfreien Zustand verantwortlich. Beschädigungen bzw. Mängel der Kletterwand und am Klettermaterial müssen unverzüglich dem Hauswart gemeldet werden.

5. Hygiene

Klettern ist nur mit Kletterfinken oder Hallenturnschuhen gestattet. Der Gebrauch von Magnesia muss massvoll erfolgen.



6.7.4 Bestimmungen über die Benützung der Werkstätten

1. Allgemein

- A1. Die Werkstätten dürfen von den SchülerInnen nur in Anwesenheit einer entsprechend ausgebildeten Lehrperson betreten werden. Nach Schluss des Unterrichts verlässt die Lehrperson als letzte die Werkstatt und schliesst ab.
- A2. Zu Beginn des Unterrichts hat die Lehrperson das Mobiliar sowie die Werkzeuge zu kontrollieren. Beim Werkstattbesuch festgestellte Mängel, fehlende Werkzeuge und Beschädigungen am Mobiliar bitte dem Kustos melden.
- A3. Stumpfe oder defekte Werkzeuge werden im Block bzw. Wandhalter belassen, für den Kustos mit Abdeckband markiert
- A4. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Werkzeugen und Mobiliar haben die Fehlbaren eine angemessene Entschädigung zu leisten.
- A5. Es ist untersagt, der Werkstatt Werkzeuge für andere als für Unterrichtszwecke zu entnehmen. Werkzeuge, die ausserhalb der Werkstatt verwendet werden, müssen dem Kustos gemeldet werden.
- A6. **Augen-, Gehör-, Atem- und Brandschutz:** Die Lehrperson instruiert die SchülerInnen eingehend über Sicherheits- und Schutzmassnahmen im Umgang mit Werkzeugen, Maschinen und Lötanlagen.
- A7. Für Gestaltungsarbeiten mit **Gips** und **Ton** steht das Zeichnungszimmer im Trakt A zur Verfügung. In den Werkstätten ist die Bearbeitung dieser Materialien untersagt. **Ytong** und **Speckstein** müssen im Freien bearbeitet werden. Es stehen speziell dafür vorgesehene und gekennzeichnete Werkzeuge zur Verfügung, welche ausschliesslich zu verwenden sind.

2. Metallwerkstatt

- M1. Die Lehrperson ist verpflichtet, Sauerstoff- und Gashähnen persönlich zu überwachen, sowie die in der Werkstatt angeschlagenen Instruktionen genau zu befolgen.
- M2. Bei Gebrauch der Löt- und Schweissanlagen ist die Werkstatt genügend zu lüften. Aus Sicherheitsgründen (Verbrennungen) muss ein Trog mit Wasser gefüllt werden.

3. Holzwerkstätten

- H1. **Kreissäge, Hobelmaschine und Oberfräse** dürfen nur durch eine daran ausgebildete Lehrperson bedient werden.
- 4. Benützung der Werkstätten für externe Kurse
- E1. Externe Kurse werden nach Rücksprache mit dem Kustos durch die Schulverwaltung bewilligt.
- E2. Verbrauchsmaterial steht zur Verfügung, muss aber am Schluss des Kurses mit dem Kustos abgerechnet werden.
- E3. Im Übrigen gelten sinngemäss die obigen Regelungen.